



Bebauungsplan Nr. 20 „Agelsberg Nord-West“ 6. Änderung

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den
Bebauungsplan Nr. 20 „Agelsberg Nord-West“ 6. Änderung,
als

SATZUNG

Bestandteil der Satzung sind die nachfolgenden Festsetzungen:

1. Geltungsbereich:

Diese 6. Änderung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 20.

2. Geänderte Festsetzungen:

Festsetzungen durch Planzeichen

2. Art der Nutzung

z.Bsp.



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Je Einzel- und Doppelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig
(d.h. je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig)

3. Sonstiges:

Ansonsten sind weiterhin die Festsetzungen der 5. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Agelsberg Nord-West“ zu beachten.

Gefertigt am 14.03.2017

Verfahrensvermerke:

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.01.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13.12.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 beteiligt
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13.12.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 öffentlich ausgelegt.
4. Der Markt Reichertshofen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.03.2017 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.03.2017 als Satzung beschlossen.

Reichertshofen, den 20.03.2017

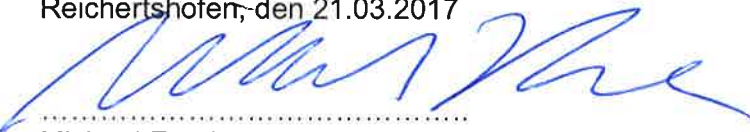


Michael Franken
1. Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Reichertshofen, den 21.03.2017



Michael Franken
1. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 24.03.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Reichertshofen, den 27.03.2017



Michael Franken
1. Bürgermeister

